

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von unserer Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben wir gerade folgende Darstellung zum Härtefall-Fonds Phase 2 erhalten, die wir Ihnen zur Klarstellung weiterleiten wollen. Dies in Hinblick darauf, da hier derzeit sehr viele Missverständnisse und Unklarheiten vorliegen.

- Der Härte-Fonds (Phase 2) startet am **16. April 2020**
- Es wird **keine** Einkommensober- und Untergrenzen geben
- Die Ausschließungsgründe Mehrfachversicherung und Nebenbeschäftigung werden gelockert
- Der Härte-Fonds (Phase 2) steht **auch Jungunternehmer** (Betriebseröffnung im Jahr 2020) zu
- Auszahlung bis zu Euro 2.000,00 monatlich für maximal 3 Monate (insgesamt somit maximal Euro 6.000,00)

Achtung – ganz wichtig:

Auszahlungen aus der Phase 1 werden auf die Phase 2 angerechnet - daher haben jene keine Nachteile, die in Phase 1 nicht berücksichtigt werden konnten.

Wir informieren sofort, sobald es Antragsformulare und genaue Richtlinien gibt.

Aussendung unserer Kammer im Originaltext (mit „uns“ ist die Kammer gemeint):

Härtefall-Fonds

Es haben uns zahlreiche Anfragen zur Phase 1 der Richtlinie erreicht. Uns ist bewusst, dass in der Richtlinie für die erste Auszahlungsphase des Härtefall-Fonds Begriffe widersprüchlich verwendet wurden und insgesamt die Umsetzung missglückt ist.

Lt. BMF kann die Richtlinie aufgrund der kurzen Zeitspanne bis zur Umsetzung der Phase 2 nicht geändert werden. Für die Untergrenze sind daher eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sowie (kumulativ) Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a. Voraussetzung.

Nach der enormen Kritik wird aber zumindest in Phase 2, die am 16. April starten soll, nachgebessert. Nun soll auch ein Großteil jener zum Zug kommen, die in Phase 1 nicht berücksichtigt wurden. Die Einkommensober- und Untergrenzen werden als Eintrittskriterium entfallen, ebenso sollen die Ausschlussgründe Mehrfachversicherung und Nebenbeschäftigung gelockert werden. Die Phase 2 steht auch Jungunternehmern offen.

*In Phase 2 ist eine Auszahlung von bis zu 2.000 Euro monatlich für drei Monate möglich. Insgesamt stehen somit bis zu 6.000 Euro zur Verfügung. **Auszahlungen aus Phase 1 werden auf Phase 2 angerechnet**, weshalb neben der zeitverzögerten Auszahlung keine weiteren Nachteile für jene entstehen, die in Phase 1 nicht berücksichtigt wurden.*

Auch die unglückliche Ausgestaltung des Antragsformulars für Parteienvertreter ist uns bewusst und wir haben bereits eine Verbesserung für Phase 2 eingebracht.

Die KSW hat das BMF, BMDW sowie das BMAFJ dringend ersucht, derartige Richtlinien vorab zur Begutachtung zu erhalten, um Missverständnisse (insb. hinsichtlich der Begrifflichkeiten) schon im Vorfeld aufklären zu können. Es ist somit auf bessere Zusammenarbeit zumindest in Phase 2 zu hoffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei